

Verantwortlichkeit einer Arbeitsgemeinschaft

Bei Bildung einer Arbeitsgemeinschaft folgt aus der Haltereigenschaft nicht automatisch die Pflicht, auch die Aufgaben des Verladers und Beförderers wahrzunehmen.

Nachdem ein Unternehmer einen Tankwagen an eine Arbeitsgemeinschaft für eine Baustellenversorgung „abgestellt“ hatte, wurde das Fahrzeug mit einer Überfüllung festgestellt. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt ergab sich die Frage, wer für die Überfüllung verantwortlich war. Aus der Haltereigenschaft ließ sich nicht einfach herleiten, dass der Unternehmer auch Verloader und/oder Beförderer war.

Aus der Verteilung unterschiedlicher Pflichten in § 9 GGVS auf den Verloader, den Beförderer und den Halter ergibt sich schon, dass aus der Haltereigenschaft allein nicht die Pflicht folgt, auch die Aufgaben des Verladers und des Beförderers wahrzunehmen. Verloader und Beförderer wurde der Unternehmer auch nicht ohne weiteres durch seine Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft war bloß eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Mithin war sie nicht sanktionsfähig.

Ebensowenig übernimmt aber mit der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der einzelne Gesellschafter ohne weiteres auch die gesetzlichen Pflichten des anderen, sondern im Regelfall nur die mit seinem Aufgabenbereich in der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Pflichten. Deshalb richtet sich § 10 GGVS, wenn es um die Verladung und Beförderung von Treibstoff im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft geht, allein an den Gesellschafter, der aufgrund seiner Tätigkeit die Begriffsbestimmung des Verladers und/oder Beförderers erfüllt. Es bedurfte einer Feststellung, ob der Unternehmer im Rahmen seiner Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft mit der Verteilung des Kraftstoffs befasst war oder ob diese Aufgabe von einem anderen Gesellschafter unter Verwendung des Fahrzeugs eigenverantwortlich erledigt worden war. Davon hing ab, ob dem Unternehmer die Verstöße gegen § 10 GGVS angelastet werden konnten. Denn er ist hierfür nur verantwortlich, wenn er Beauftragter des Verladers und des Beförderers war.

War dagegen ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verloader und Beförderer, so ist ein Angestellter des Unternehmers nicht schon deshalb ohne weiteres Verantwortlicher, weil ihm der Arbeitgeber „die dem Halter obliegenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausrüstung und dem Einsatz des Lkw beim Gefahrguttransport“ übertragen hat. Eine solche Überbürdung von Aufgaben hat nicht automatisch zur Folge, dass sie der Angestellte auch dann wahrzunehmen hat, wenn der Tankwagen einem anderen als Verloader oder Beförderer überlassen wird. Vielmehr ist dazu ein neuer Auftrag erforderlich. Er muss durch die Arbeitsgemeinschaft erteilt werden, was einen Gesellschafterbeschluss zur Voraussetzung hat. Im Falle der Erteilung des Auftrages durch ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft wäre ein Handeln des Unternehmers oder eines sonst dazu Beauftragten erforderlich.

Diese Auffassung hat das Bayerische Oberste Landesgericht im Beschluss vom 19.08.1996 – 3 Ob OWi 68/96 – vertreten.

BayOLG (19.08.1996, AZ: 3 Ob OWi 68/96)